

§ 18

Bereitstellung der Mittel

(1) Die für die Stipendengewährung erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den Ministerien und den Räten der Bezirke, denen Fachschulen unterstehen, bereitzustellen.

(2) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an deutsche Studierende im Ausland werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

(3) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an ausländische Studierende in der Deutschen Demokratischen Republik werden im Haushalt der fachlich zuständigen Ministerien bzw. der Räte der Bezirke bereitgestellt.

§ 19

Kontrolle der Stipendienverteilung

(1) Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung üben die Ministerien und die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Fachschulen aus.

(2) Bei Verstößen gegen die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung sind die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 20

Gebührenerlaß

Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen erhalten Gebührenerlaß (Studiengebühren).

§ 21

Übergangsregelung

Studierenden, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein höheres Stipendium ohne Zuschläge erhalten haben, als nach dieser Verordnung vorgesehen ist, kann das bisherige höhere Stipendium ohne Zuschläge bis zum Abschluß ihres Studiums weitergezahlt werden, wenn die dazu erforderlichen sonstigen Bedingungen erfüllt werden. Für die Zahlung der Zuschläge gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 22

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern.

(2) Für die Institute für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern sind zusätzlich Sonderregelungen zu treffen.

§ 23

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den fachlich zuständigen Ministern.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 566),
- c) die Bekanntmachung vom 26. August 1953 der Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 959),
- d) die Anordnung vom 14. Dezember 1953 zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 6),
- e) die Anordnung vom 7. Juli 1954 über die Regelung des Stipendienwesens an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 325),
- f) die Verordnung vom 15. November 1951 zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern (GBl. S. 1059),
- g) die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern (GBl. 1952 S. 13),
- h) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1954 zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern (GBl. S. 639).

Berlin, den 1. Juni 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatssekretariat für Hochschulwesen Prof. Dr. Harig Staatssekretär
------------------------------------	--

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.
(Stipendienrichtlinien für Studierende an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die deutsche Staatsangehörige sind)**

Vom 2. Juni 1956

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung